



Information

stationäre Batteriespeicher

Liebe(r) Bauherr(in)!

Bis 20 kWh Energieinhalt generell bzw. bis 100 kWh (bei „thermal-runaway-Sicherheit“) sind stationäre Batterieanlagen gem. § 21 Stmk.BauG meldepflichtig.

Bringen Sie uns bitte dazu mit:

- schriftliche Mitteilung (kann im Bauamt vorbereitet werden)
- Grundrissplan vom Aufstellungsort mit benachbarten Räumlichkeiten
- Nachweis Energieinhalt
- Nachweis bei Thermal-Runaway-Sicherheit
- ab GK2: Bestätigung Batterielagerraum

Ab 20 kWh Energieinhalt ohne "thermal-runaway-Sicherheit" bzw. ab 100 kWh generell sind solche Anlagen bewilligungspflichtig, nachdem diese gem. § 21 Stmk.BauG mit 20 kWh limitiert sind.

Bringen Sie uns bitte dazu mit:

- Bauansuchen
- Grundrissplan vom Aufstellungsort mit benachbarten Räumlichkeiten
- Technische Beschreibung (vom Lieferanten)
- Bestätigung gem. §-33-3 Stmk.BauG
- ab GK2: Bestätigung Batterielagerraum

Gem. OIB-RL 2 – Brandschutz (3.9.12) ist ein eigener Batterieraum nicht erforderlich für stationäre Batterieanlagen, die nach den anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen geprüft sind,

- a) mit einem Energieinhalt bis höchstens 3 kWh
- b) mit einem Energieinhalt bis höchstens 20 kWh bzw. bis 100 kWh bei Thermal-Runaway-Sicherheit in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und Reihenhäuser der Gebäudeklasse 2, wobei
 - im Aufstellungsraum ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet sein muss bzw.
- c) in Garagen und überd. Stellplätzen die Nutzfläche von 50 m² nicht überschritten werden darf (nach OIB 2023 250 m²).
- d) bei geeigneter Umhüllung der Batterieanlage gem. OIB-RL2-3.9.2 (Energieinhalt höchstens 100 kWh)
- e) in baurechtlich bewilligten Heizräumen, sofern eine entsprechende Bestätigung vorgelegt wird.

Generell ist die OIB-Richtlinie 2-Brandschutz einzuhalten: 3.9 Räume mit erhöhter Brandgefahr

- 3.9.1 Heiz-, Brennstofflager-, Abfallsammel- und Batterieräume für stationäre Batterieanlagen gelten jedenfalls als Räume mit erhöhter Brandgefahr.

Nachdem es sich dabei um eine Aufzählung handelt, ist für Batterieanlagen ab 20 kWh ein eigener Raum mit erhöhter Brandgefahr vorzusehen.

- 3.9.2 Wände und Decken müssen in REI 90 bzw. EI 90 ausgeführt und raumseitig in A2 bekleidet sein. Türen und Tore oder sonstige Verschlüsse müssen in EI₂₃₀-C ausgeführt werden.
- 3.9.3 Bodenbeläge in Batterieräumen müssen B_{fl} entsprechen.
- 3.9.11 Batterieräume für stationäre Batterieanlagen müssen in Abhängigkeit der eingesetzten Batterietechnologie eine wirksame Lüftung ins Freie aufweisen (oder Bestätigung Installateur).

Aufstellung Gebäudeklasseneinteilung:

Gebäude- klasse (GK)	Anzahl oberirdische Geschoße	Fluchtniveau (m)	Anzahl Wohnungen (WE) bzw. Betriebseinheiten (BE)	Brutto- grundfläche der oberirdischen Geschoße (m ²)	Besonderheiten
1	≤ 3	≤ 7	≤ 2 WE oder 1 BE	≤ 400	freistehend
2	≤ 3	≤ 7	---	≤ 400	freistehend
			mehrere WE oder BE	≤ 400	Reihenhäuser
			nur WE	≤ 800	freistehend
3	≤ 3	≤ 7	---	---	
4	≤ 4	≤ 11	mehrere WE oder BE	je ≤ 400	
			1 WE oder 1 BE	---	
5	---	≤ 22	---	---	

Die Herstellerangaben sind in jedem Fall zu beachten.

Weiters wird betreffend Baurecht auf die Bestimmungen des § 43 Allgemeine Anforderungen, § 49 Brandschutz, § 51 Ausbreitung von Feuer und Rauch und § 66 Belüftung verwiesen.

Obige Vorhaben können auch gemeinsam mit einem weiteren bewilligungspflichtigen Vorhaben im Rahmen eines Gesamtbauvorhabens eingereicht werden (§ 22, Abs.6).

Das Steiermärkische Baugesetz und die Steiermärkische Bautechnikverordnung können hier natürlich nur auszugsweise wiedergegeben werden, Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten.

Die gegenständlichen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Irrtumsfreiheit. Die Marktgemeinde Pöllau behält sich allfällige Änderungen vor, die hier noch nicht eingearbeitet und berücksichtigt sind, jedoch zur Anwendung kommen.

Weitere Infos erhalten Sie gerne von den jeweils zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes der Marktgemeindeamtes Pöllau, 8225 Schulplatz 48 (ehemalige Schlossparkschule) während der Parteienverkehrszeiten oder nach tel. Terminvereinbarung:

Ortsteil Pöllau:

Ing. Elisabeth Ebenbauer, ☎03335/2038 700, elisabeth.ebenbauer@poellau.gv.at

Ortsteile Rabenwald + Schönegg:

Mag. Bettina Theiler-Almbauer, ☎03335/2038 702, bettina.theiler@poellau.gv.at

Ortsteile Saifen-Boden + Sonnhofen:

Peter Retter, ☎03335/2038 701 peter.retter@poellau.gv.at

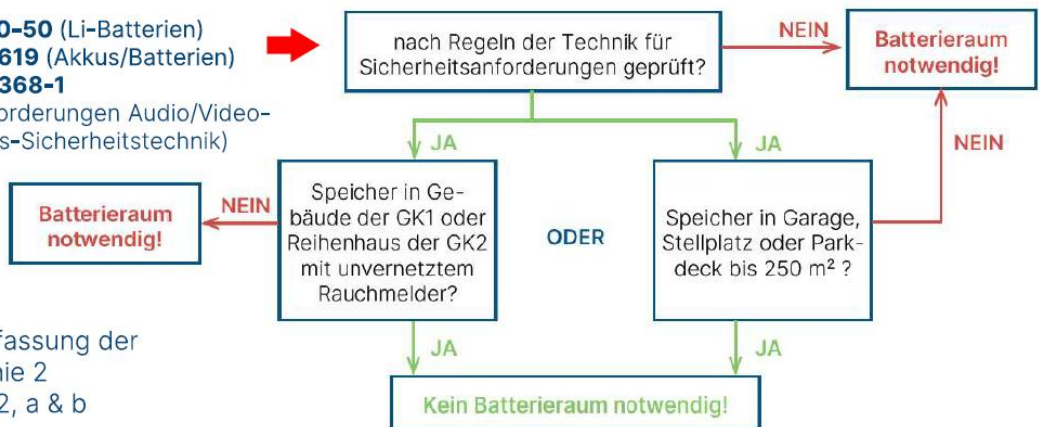
Wir möchten Sie soweit wie möglich unterstützen und begleiten und wünschen Ihnen alles Gute zu Ihrem Vorhaben.

Batterieräume

Keine Anforderungen für Batterien bis 3 kWh

Bestimmungen für stationäre Batterien 3 kWh bis 20 kWh

z.B.:
VDE-AR-E 2510-50 (Li-Batterien)
OVE EN IEC 62619 (Akkus/Batterien)
OVE EN IEC 62368-1
 (Sicherheitsanforderungen Audio/Video-Kommunikations-Sicherheitstechnik)



Zusammenfassung der OIB-Richtlinie 2 Punkt 3.9.12, a & b

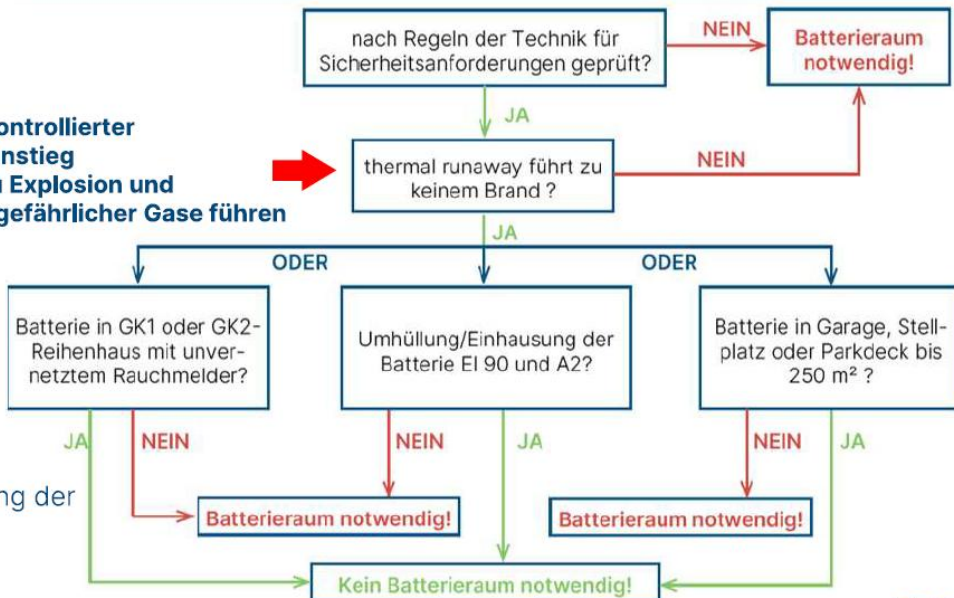
24. April 2025
 Brandschutzseminar PV-Anlagen und Batteriespeicher

Grafik © PV Austria



Bestimmungen für stationäre Batterien 20 kWh bis 100 kWh

- **rascher, unkontrollierter Temperaturanstieg**
- **kann auch zu Explosion und Freisetzung gefährlicher Gase führen**



Zusammenfassung der OIB-Richtlinie 2 Punkt 3.9.12, c

24. April 2025
 Brandschutzseminar PV-Anlagen und Batteriespeicher

